

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Wirtschafts- und Währungsunion im Rahmen der Regierungskonferenz

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- gestützt auf seine Entschlieungen vom 16. Mai 1990¹⁾ und vom 10. Oktober 1990²⁾ zur Wirtschafts- und Währungsunion,
 - gestützt auf die Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft vom 30. November 1990 in Rom,
 - gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, insbesondere der Tagungen vom 27. und 28. Oktober 1990 und vom 14. und 15. Dezember 1990,
 - gestützt auf die Vorschläge der Kommission, der nationalen Regierungen sowie der luxemburgischen Präsidentschaft für den Entwurf eines Vertrags zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion,
- A. in der Erwägung, daß sich die Mitgliedstaaten in der Präambel des EWG-Vertrags verpflichtet haben, ihre Volkswirtschaften zu einigen und deren harmonische Entwicklung zu fördern,
- B. in der Erwägung, daß die Glaubwürdigkeit der Wirtschafts- und Währungsunion von ihrem Beitrag zur allgemeinen Verbesserung des Wohlstands der Völker der Gemeinschaft abhängt —

Hinsichtlich des institutionellen Gleichgewichts

1. verweist auf seine Entschlieung vom 10. Oktober 1990, wonach zur schrittweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion die nachstehend aufgeführten Maßnah-

¹⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. Juni 1990, S. 66.

²⁾ ABl. Nr. C 284 vom 12. November 1990, S. 62.

men grundsätzlich der Mitentscheidung zwischen Parlament und Rat unterliegen müssen:

a) im Bereich der Währung:

- i) die rechtliche Ordnung, die Bedingungen und die Verfahren für die Emission des ECU,
- ii) die Satzung der Europäischen Zentralbank,
- iii) die Ermächtigung der Bank, internationale Abkommen zu schließen und die Gemeinschaft in internationalen Organisationen zu vertreten,

b) im Bereich der Wirtschaft:

- i) die Führung der Konjunkturpolitik,
 - ii) der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt,
 - iii) die mehrjährigen Leitlinien für die Wirtschaftspolitik,
 - iv) ein finanzieller Stützungsmechanismus,
 - v) die Strukturfonds und die sonstigen Finanzinstrumente,
- c) während der Übergangszeit: die mit den wichtigsten Aufgaben der Bank verbundenen Maßnahmen betreffend die Beziehungen im Währungs- und Finanzbereich, die Emission von ECU gegen die nationalen Währungen und die Finanztransaktionen der Gemeinschaft;

2. verweist darauf, daß das Europäische Parlament dem Vorschlag für die Ernennung des Direktoriums der Europäischen Zentralbank zustimmen muß;

Hinsichtlich der Definition der Währungsunion

3. begrüßt die Unterstützung mehrerer Delegationen für die vom Parlament vorgelegte Definition der Währungsunion, die den Umlauf einer einzigen Währung, die Führung einer einzigen externen und internen Währungspolitik sowie die Errichtung eines Europäischen Zentralbanksystems mit einer autonomen Europäischen Zentralbank umfaßt;
4. verweist auf seine Entschließung vom 10. Oktober 1990, in der die Aufgaben der Europäischen Zentralbank präzisiert wurden: ihre Hauptaufgabe besteht im Rahmen der vom Rat und vom Parlament festgelegten Ziele in der Durchführung einer internen und externen Währungspolitik, die die Währungsstabilität zum Ziel hat;
5. schlägt vor, daß die Leitlinien für eine einzige Wechselkurspolitik vom Rat auf Vorschlag der Kommission und in enger Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank sowie in Mitentscheidung mit dem Parlament festgelegt werden; die Durchführung der Leitlinien für die Wechselkurspolitik erfolgt unter der Verantwortung der Bank;

Hinsichtlich der Wirtschaftsunion

6. verweist auf seine Entschließung vom 10. Oktober 1990, in der der Inhalt der Wirtschaftsunion wie folgt definiert wird:

- a) eine gemeinsame Wirtschaftspolitik,
- b) Verwirklichung des Ziels des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch Nutzung der Strukturfonds und Anerkennung dieses Zusammenhalts als Bestandteil aller Gemeinschaftspolitiken,
- c) drei Instrumente der Zusammenarbeit (mehrfährige Leitlinien, multilaterale Überwachung und finanzieller Stützungsmechanismus),
- d) die Eigenmittel der Gemeinschaft und die finanziellen Vorteile, die sich aus den „Regalienrechten“ ergeben, die mit der bevorrechtigten Stellung des ECU als internationaler Reservewährung verbunden sind,
- e) die Strukturfonds,
- f) eine maximale Verschuldung der Gemeinschaft bis zur Gesamthöhe der gemeinschaftlichen Investitionen,
- g) ein Finanzausgleich zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Haushaltskohärenz;

7. schlägt ferner vor, daß:

- i) sich die Mitgliedstaaten verpflichten, auf die monetäre Finanzierung von Defiziten der öffentlichen Hand zu verzichten und den Behörden jeglichen bevorzugten Zugang zum Kapitalmarkt für die Plazierung öffentlicher Schuldverschreibungen zu verweigern,
- ii) das automatische „bailing out“ der Mitgliedstaaten mit Haushaltsschwierigkeiten untersagt wird;

Hinsichtlich des Übergangszeitraums

- 8. billigt die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Oktober 1990 bezüglich einer am 1. Januar 1994 beginnenden kurzen Übergangszeit, während der die Europäische Zentralbank errichtet wird; mit der vollen Funktionsfähigkeit der Bank beginnt die dritte Phase der WWU; die Übergangszeit läuft zum 31. Dezember 1995 ab;
- 9. vertritt die Auffassung, daß für bestimmte Mitgliedstaaten – auf ihren Wunsch und ihrer spezifischen Situation entsprechend – längere Fristen für die Anwendung einiger Bestimmungen der Währungsunion vorgesehen werden sollten;
- 10. vertritt die Auffassung, daß während der Übergangszeit die folgenden Ziele verwirklicht werden sollten:
 - a) die reelle und nominelle Konvergenz der wirtschaftspolitischen Entwicklung, um sicherzustellen, daß alle Länder und Regionen der Gemeinschaft gleichermaßen die Vorteile der Wirtschafts- und Währungsunion nutzen können,
 - b) ein Mehrheitsverfahren, anhand dessen das Vorhandensein dieser Konvergenz festgestellt wird, um dann zur Endphase überzugehen,
 - c) die Ratifizierung der Vertragsänderungen durch alle Mitgliedstaaten,

- d) eine Verpflichtung, die Kontinuität zwischen dem derzeitigen Korb-ECU und der einzigen Währung der Endphase zu wahren, um dadurch bereits jetzt die Verwendung des ECU zu fördern,
 - e) der Beschluß aller Mitgliedstaaten, ihrer eigenen Zentralbank die erforderliche Autonomie einzuräumen, um die währungspolitische Konvergenz auf europäischer Ebene zu erleichtern;
11. weist bereits jetzt darauf hin, daß das Europäische Parlament die Ergebnisse der Konferenz über die WWU nicht ratifizieren kann, wenn sie spürbar von den Rechten auf Mitentscheidung und Zustimmung oder von der parallelen wirtschafts- und währungspolitischen Entwicklung abweichen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen und der Kommission zu übermitteln.